



MARIA THERESIA
 von Gottes Gnaden Kö-

mische Kaiserin in Germanien, zu Sun-
 garn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavoe-
 nien, Königin, Erz- Herzogin zu Oesterreich,
 Herzogin zu Burgund, zu Brabant, zu Neiland,
 zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Mantua,
 zu Parma und Biacenza, zu Limburg, zu Lu-
 zenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und
 Nieder- Schlesien, Fürstin zu Schwaben, und
 Siebenbürgen, Marggräfin des Heil. Römischen
 Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nie-
 der- Lauffnis, gefürstete Gräfin zu Tabsburg,
 zu Flandern, zu Tyrol, zu Tifirt, zu Kyburg,
 zu Bors, zu Bradisca, und zu Artois, Land-
 Gräfin

Gräfin in Elſaß, Gräfin zu Namur, Frau auf
der Windiſchen March, zu Vortenau, zu Salins,
und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und
Sarz, Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden Unseren Treu-gehorsamſten
Ständen / Inwohnern und Unterthanen / was Würde / Standes /
und Amts / oder Wesens / die in Unseren gesamt Teutſchen Erb-
Landen ſeynd / Unsere Kaiſerl. Königl. Gnade / und alles Gutes /
und geben euch hiemit ſamt und ſonders gnädigſt zu vernehmen: Daß/
obwolen biſhero in gesamt Unseren Erb- Landen vielfältig, und ver-
ſchiedene verſchärſte Verordnungen / um dem ſo ſehr in Schwung ge-
henden ſchädlichen Deſertions- Ubel zu ſteuern / und die Landes- In-
wohnere hierdurch von Verhehlung derer Deſerteus Unserer Kaiſerl.
Königl. Troupen abzuhalten / erlaſſen worden / Wir gleichwolen aus
denen von Unseren Landes- Stellen ſeithero eingelangten allerunter-
thänigſten Berichten höchſt, mißfällig wahrgenommen / daß weder die
dabey ausgeſetzte Remuneration, noch die für die Aufbringung deren
Ausreiſſern beſtimmte Taglien / noch auch die auf die hierinſalls ſich
geäuſſerte Connivenz gelegte Straffen vermögend geweſen / den darunter
waltenden heilsamen Zweck zu erreichen / ſondern die meineldige Flücht-
linge / noch immerhin bey Unseren Landes- Inwohnern Vorſchub ge-
funden haben / und andurch die Unseren Erario nicht nur / ſondern
auch dem Publico höchſt, ſchädliche Deſertion immerfort daure / wor-
durch männiglich / ja der gemeine Mann ſelbſt / ſo da / je mehr als
deſertiren / beſtomehr von ſeinen Söhnen und Knechten zur Miliz
hergeben / und andurch bey ſeiner Arbeit entbehren muß / am meiſten
leidet.

Zumalen aber höchſt, nöthig iſt / dieſen Schädlichkeiten durch
gemeſſene Mittel Einhalt zu thun / und jenes / was biſ dato aller
Satz- und Publicirungen ungeachtet nicht erfolget / dereiſt zu be-
würken.

Als ſeynd Wir / Unsere vorhinige Verordnungen hiemit zu
erneuern / zu erklären / und nachfolgendes von nun an allergerechtſt
zu ſtatuiren bewogen worden; und zwar daß

Primò: Wann jemand einen Kaiſerlich, Königlich zu der
Fahne ſchon würklich, geſchwornen / oder ſchon aſſentirten Kriegs-
Mann / welcher vor ſich ſelbſten zu deſertiren nicht entſchloſſen wa-
re / zum Ausreiſſen aufrebede / und zugleich demſelben mit Rath und
That hierzu verhelſete / oder auch

Secundò: Einen zum deſertiren ſchon ſchlüſſig geweſten zu An-
nehmung fremder Kriegs-Dienſte anfrüſchete / und demſelben die Gelegen-
heit

heft darzu an die Hand gebete/ er möge in diesen zweyen Fällen respectu des Flüchtigen ein Unverwandter seyn / oder nicht ;

Tertiò : So fern jemand einem dem Flüchtling nachsetzenden Militar-Commando gewaltsam sich widersetzete / oder auch / wann er einen Lärmen machte / und andurch einen Auf. lauf / oder Zusammen. Rottung des Volks verursachete / oder sogar jemanden von dem Commando beschädigte / in diesen dreyen Fällen solle derjenige / so dessen ordentlich überführet / oder in Confessis seyn wurde / jederzeit mit der Todes. Straf beleet / und zwar eine Manns. Person mit dem Strang / eine Weibs. Person aber mit dem Schwert hingerichtet werden ; Wohingegen

Quartò : Wann ein Bürger / Wirtschafts. Beamter / Bauer / oder wer der immer seyn möge / dem Ausreisser / wie er aus dem ersten Desertions. Ort / das ist von dem Ort / wo er in Guarnison , oder Quartier liget / oder auch von dem Cantonirungs. Ort / oder wehrenden Marche deren Troupen fortkommen könne / wohl wissend / daß selber in Unseren Kaiserl. Königl. Diensten stehe / mithin wesentlich / geflissentlich , und vorsätzlich mit Rath und That an die Hand gienge / er möge von ihm das Gewehr / oder die Mondur abgekauft / oder abgetauschet haben / oder nicht ? Dann auch

Quintò : Diejenige / welche / ob zwar auffer dem ersten Desertions. Ort einen Ausreisser dem nacheilenden Militar-Commando ablaugneten / selbst verbergeten / und ihm forthelfeten / nicht weniger jene / welche zwar werthhättig zur Desertion nicht concurrirten / sondern nur allein dem Entwichenen am ersten Ort der Desertion zu seinem Fortkommen mit Rath den Vorschub gebeten / sie seyen Männ. oder Weiblichen Geschlechts auf 10. Jahr / so es aber auffer dem ersten Ort geschehete / auf 5. Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Inn. ländischen Schanzen. Arbeit ebenfalls ohne Unterschied des Geschlechts condemniret / annehst der Unserem Kaiserl. Königl. Erario andurch zugefügte Schaden / und zwar wegen eines Deserteurs von der Infanterie sowol / als auch der Cavallerie pr. 24. fl. Wann aber der Reuter samt dem Pferd entwichen / pr. 40. fl. von diesem Rath. geber (sofern er es im Vermögen hat) ersetzt / ehebevor aber derselbe zu Verrichtung der Schanz. Arbeit abgelieferet wird / in dem Ort / von wannen seine Abführung geschiehet / durch 3. Tage / auf einer Bühne / mit an der Brust anhangenden / und das Verbrechen samt der Straf mit grossen / und wohl.leslichen Buchstaben enthaltenen Zettul / zu jedermanns Wahrnehmung / und mehreren Eindruck / auch Abschreckung von sothanen Verbrechen aus , und vorgestellt werden sollen.

Sextò : Jene Geist. und Weltliche Obrigkeiten hingegen / wie auch höheren Stands / und adeliche Personen / ungeachtet man sich gegen selbe dessen gar nicht versehen solte / welche sich diesfalls verfanglich

lich machten / sollen für jeden Deserteur nebst oberwehnten Ersatz zu einer Straffe von 1000. fl. condemniret werden ; Und wollen Wir Uns gegen die Weltliche Stands, Personen beschaffenen Dingen nach noch weitere Andung / ja sogar selbe mit Arrestir, auch allenfalls schärfferer Bestraffung ansehen zu mögen / vorbehalten haben / denen Geistlichen hingegen bis / und in so lang sie die Geld, Straf nicht erlegen / wann es begüterte Geistliche / oder Klöster seynd / sollen die Temporalien gesperrt / denen Unvermöglichen / und Mendicanten aber die Sammlung eingestellt / die dieses Verbrechen sich theilhaftig machende Pfarrere / Capelläne / oder sonstige Weltliche Priester aber / nach ehebevoriger Ersetzung des Schadens mit einer Geld, Straf von 150. fl. beleet werden / und wird sich auch die Geistlichkeit um desto minder entschitten mögen / obgedachten Unserem Gesatz sich zu fügen / nachdeme dormalen jene Deserteurs, so von denen Landes, Insassen / und Inwohneren geliefert werden / mit der Todtes, Straf verschonet bleiben. Endlichen

Septimò : Die jenige Mann, und Weibs, Personen / welche zwar dem erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben / jedoch / obwoln sie ihne gar wol erkennet / und ohne Gefahr hätten anhalten können / desselben sich nicht bemächtiget / oder denselben des Orts, Vorsteheren nicht sobald möglich angezeigt haben / wegen derley unzulässiger Connivenz, nebst Ersetzung des Schadens / im Fall Unser Erarium nicht von jenen / so mit Rath und That / oder auch mit Rath allein sich hierinn vergangen / schon indennisiret wäre / nach vorheriger Stellung auf der Bühne / auf drey Jahr zu Verrichtung des Operis publici an eine Inn,ländische Bestung geschicket ; So fern aber

Octavò : Jemand diese Unsere allgerichteste Verordnung zum Zweytenmal zu übertretten sich gelüsten lassen möchte / gegen denselben solle nebst Ersetzung des Schadens / das Opus publicum ohne Unterschied des Geschlechts / wie auch respectivè die oberwehnte Geld, Straf verdoppelt werden ; Jene aber / so einen noch nicht assentirten Recrouten aufreden / oder forthelfen / sollen nach Verschiedenheit deren Umständen mehr oder minder pænâ arbitraria, und zwar eines Operis publici, die Geistlich, und Weltliche Dbrigkeiten aber / wie auch die höheren Standes / und adeliche Personen mit der Helfte obgedachter Geld, Straf beleet werden. Ferners wollen Wir

Nonò : Aus besonderer Milde gestatten / daß / wann in Zukunft eines Deserteurs, Bluts, Verwandte / bis auf den dritten / die Verschwägerte aber bis auf den zweyten Gradum inclusivè Männ, und Weiblichen Geschlechts in dem s^{pho} 4th vor angeregten puren Nilss, Leistungs, Fall aus dem ersten Desertions, Ort betreten wurden / die Eltern oder Kinder auf zwey Jahr / andere Befreundte hingegen auf

auf 5. Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Schanz, Arbeit / bey einem Bestungs, Bau / im Land / oder Unseren Deutschen Erb, Landen / solte aber die Hilfs, Leistung nicht vom ersten Desertions, Ort beschehen seyn / respectivè auf 1. und 2. Jahr verurtheilet werden mögen.

Annebst erklären Wir Uns gnädigst / daß diejenige Flüchtling / welche von ihren Anverwandten angegeben / und der Behörde zugestellet wurden / künftighin pur allein / mit einer Regiments, Straf angesehen werden sollen ; In der gnädigsten Zuversicht / daß mehr, besagte Anverwandte viel lieber den Ausreißer zustellen / und ihn dieser leidentlichen Bestrafung zu übergeben / als denselben in die Gefahr der ansonsten zu gewarten habenden wohl, verdienten Todes / oder beschaffenen Dingen nach anderen schweren Leibes, Straf und sich selbst in die gegen die Verheelere / und Gehülfe ausgesetzte Straffen zu stürzen / von selbst bedacht seyn werden.

Damit nun jedermann nicht allein von Forthelf- und Verheelerung derer Deserteurs stäts mehrers abgeschröcket / sondern auch zu derer selben Verfolg, Anhalt, Einbring, oder Angebung desto ausgebigter aufgemunteret werde / anbey von diesem Unserem festiglich / und von männiglich zu halten, kommenden Besatz vollkommene Wissenschaft haben möge / so ergeheth Unser ernstlicher Befehl dahin / daß in denen Städten / und Märkten dieses Patent ordentlich publiciret / die Publication an denen gewöhnlichen Jahr, und Wochen, Märkten, Tagen / auch sonst an Ort und Enden / wo es männiglich am besten zur Wissenschaft kommen mag / öfters widerholet / annebst das Patent in alle Stadt, Thöre / und Rath, oder Gemein, Häuser affigiret / auch denen Klöstern und Pfarrern davon Exemplaria mitgetheilet / nicht minder auf dem Land von denen Wirtschaft, Beamten bey denen wochentlichen Zusammenkunften / oder so, genannten Amts, Tagen / wo selbe eingeführet / anderer Orten aber an jenen Tagen / wo sich das Volk versamlet / und zwar / wo nicht wochentlich / doch so oft möglich / denen erscheinenden Unterthanen deutlich vorgelesen / und ihnen sowol Mann, als Weibs, Personen / jung und alten / hievon nicht allein ein verständlicher Begrif und Eindruck bengebracht / sondern auch einen jeden Dorf, Richter und Schencker / oder Wirt ein Exemplare zu dessen Affigirung zugestellet / von selbst an, und respectivè in ihren Häusern öffentlich affigiret / mithin sie zu genauester Beobachtung dieser Unserer allergerechtesten Verordnung auf das Schärffeste angewiesen / ihres Orths aber auch selbst der allergehorsamste Bollzug ununterbrochen beförderet / auch von denen Magistraten / Herrschaften / und Obrigkeiten / auf die Deserteurs, invigiliret / und selbst sogleich nachgeleitet werden solle ; Als widrigens die Magistraten / Herrschaften / und Obrigkeiten bey dessen Unterbleibung eine wol, verdiente Straf zu besorgen haben werden. Wornach sich also jedermann zu achten /

U 3

und

und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Geben in Unserer
Kaiserlich, Königlichen Haupt, und Residenz, Stadt Wien den
22sten Monats, Tag Februarii / im Ein, tausent Sieben, hundert
Ein, und Fünzigsten / Unserer Reiche im Fülften Jahr.

MARIA THERESIA.



Frid. Wilh. Graf v. Haugwitz.

**J. C. Graf Chotek, Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regia Majestatis proprium.**

Carl Holler von Doblhof.